

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

Fassung 2013	Fassung 2015
<p>1. Zweck</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Raiffeisenbank oder - eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten oder eines anderen “Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufbauen kann. <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p>Telefonbanking ermöglicht - nach elektronischer Autorisierung - die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Raiffeisenbank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen.</p> <p>Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.</p>	<p>1. Zweck</p> <p>Die vorliegenden Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Raiffeisenbank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), dh über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Raiffeisenbank oder - eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten oder eines anderen “Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufbauen kann. <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p>Telefonbanking ermöglicht - nach elektronischer Autorisierung - die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Raiffeisenbank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen.</p> <p>Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.</p>
<p>2. Voraussetzungen und Berechtigungen</p> <p>Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechts-fähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechnigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p>	<p>2. Voraussetzungen und Berechnigung</p> <p>Für die Verwendung des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Raiffeisenbank erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechnigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechnigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechnigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechnigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechnigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.</p>

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)

<p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p>	<p>Der Kontoinhaber und alle der Raiffeisenbank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.</p> <p>Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.</p> <p>Die Datenfernübertragung mit der Raiffeisenbank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Raiffeisenbank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Raiffeisenbank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Raiffeisenbank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Raiffeisenbank.</p> <p><u>Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der Raiffeisenbank im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung Raiffeisen Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und/oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über Raiffeisen Business Banking sind Verfügernummer und PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf Raiffeisen Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von Raiffeisen Business Banking festlegt.</u></p>
<p>4. Identifikationsmerkmale</p> <p>Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Verfügernummer • eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“) • nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“), • bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein bei Beginn zu nennendes Passwort ▪ eine Benutzerkennung (vom Kontoinhaber festzulegen) ▪ ein vom Verfüger jederzeit änderbares Passwort (anfänglich vom Kontoinhaber festzulegen). <p>Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.</p> <p>Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinba-</p>	<p>4. Identifikationsmerkmale</p> <p>Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Verfügernummer • eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“) • nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“), • bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein bei Beginn zu nennendes Passwort ▪ eine Benutzerkennung (vom Kontoinhaber festzulegen) ▪ ein vom Verfüger jederzeit änderbares Passwort (anfänglich vom Kontoinhaber festzulegen). <p>Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.</p> <p>Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinba-</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p> rung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen mobile TAN“). je Für den Zugriff auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Raiffeisenbank, Nummer des Kontos, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN). </p> <p> Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte. </p>	<p> rung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Raiffeisenbank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („Raiffeisen mobile-<u>sms</u> TAN“). Für den Zugriff auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Raiffeisenbank, Nummer des Kontos das Bundesland der Raiffeisenbank, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. <u>Darüber hinaus, bei dreifacher Falscheingabe der PIN, sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der Raiffeisenbank einzugeben.</u> Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Raiffeisenbank kann nach entsprechender Verständigung der Verfüger auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Raiffeisenbank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Raiffeisenbank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Raiffeisenbank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung - soweit nicht anders gesagt - auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN). </p> <p> Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte. </p>
<p>6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung</p> <p>Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.</p> <p>B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.</p> <p>C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p>D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu</p>	<p>6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung</p> <p>Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:</p> <p>A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.</p> <p>B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.</p> <p><u>BC.</u> Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.</p> <p><u>DC.</u> Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>überprüfen.</p> <p>E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Raiffeisenbank besteht.</p> <p>F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.</p> <p>G. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Raiffeisenbank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p>	<p>überprüfen.</p> <p>ED. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Raiffeisenbank besteht.</p> <p>FE. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.</p> <p>GF. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Raiffeisenbank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.</p> <p>Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.</p> <p>Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.</p>
<p>7. Sperre und Zugriffsberechtigung</p> <p>Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder - zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.</p> <p>Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschrieben Weg veranlassen.</p>	<p>7. Sperre und Zugriffsberechtigung</p> <p>Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder - zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank. <p>In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.</p> <p>Bei Verlust der von der Raiffeisenbank ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschrie-</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.</p> <p>Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfüggers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhaber oder des Verfüggers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen; - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder - wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der Raiffeisenbank durch die Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.</p>	<p>ben Weg veranlassen.</p> <p>Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.</p> <p>Nach vierfacher Falscheingabe der PIN im Sperrfenster Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.</p> <p>Die Raiffeisenbank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfüggers auf das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhaber oder des Verfüggers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;</u> <u>ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder</u> <u>iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,</u> - <u>oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder dies unmittelbar droht,</u> - <u>wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der Raiffeisenbank durch die Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.</u> <p>Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.</p>
<p>8. Haftung der Raiffeisenbank</p> <p>Sollte die Raiffeisenbank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsun-</p>	<p>8. Haftung der Raiffeisenbank</p> <p>Sollte die Raiffeisenbank <u>gegenüber einem Unternehmer</u> für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung wird pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>terstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.</p>	<p>einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.</p>
<p>9. Mitteilungen der Raiffeisenbank</p> <p>Im Rahmen des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch (insbesondere in der Elba-Umsatzliste oder ELBA-Mailbox) zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.</p> <p>Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto ausschließlich über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen.</p> <p>Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.</p> <p>Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Informationen enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.</p> <p>Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.</p>	<p>9. Mitteilungen der Raiffeisenbank</p> <p>Im Rahmen des von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Raiffeisenbank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der Raiffeisenbank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch (insbesondere in der Elba-Umsatzliste oder ELBA-Mailbox) zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.</p> <p><u>Mit Abrufung, jedenfalls aber – soweit es sich nicht um Vorschläge an Verbraucher zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kontorahmenvertrags handelt - mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen. Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber, der Unternehmer ist, die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking.</u></p> <p>Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto ausschließlich über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Raiffeisenbank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen.</p> <p>Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.</p> <p>Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Information enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Raiffeisenbank jederzeit rückgängig gemacht werden.</p> <p>Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der Raiffeisenbank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Raiffeisenbank - bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen</p> <p>Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Teilnahmevereinbarung sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. <u>Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmungen dargestellt.</u> Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p>12. Wertpapiere</p> <p>Bei Erteilung von Wertpapieraufträgen über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking oder Telefonbanking erfolgt keine persönliche Beratung.</p> <p>Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, Börsen, Kurse etc., zur Verfügung gestellt über Electronic Banking oder durch das Telefonservice, stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbstständige Kundenentscheidungen erleichtern.</p> <p>Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.</p> <p>Für die Auftragserteilung sind die in „mein.raiffeisen.at“ abrufbaren „Orderrichtlinien“ zu beachten!</p>	<p>12. <u>Raiffeisen Online</u> Wertpapiere</p> <p>Bei Erteilung von Wertpapieraufträgen über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking oder Telefonbanking erfolgt keine persönliche Beratung.</p> <p>Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, Börsen, Kurse etc., zur Verfügung gestellt über Electronic Banking oder durch das Telefonservice, stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbstständige Kundenentscheidungen erleichtern.</p> <p>Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.</p> <p>Für die Auftragserteilung sind die in „<u>mein.raiffeisen.atRaiffeisen Online Wertpapiere</u>“ abrufbaren „Orderrichtlinien“ zu beachten!</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

Bei Auftragserteilung sind der ISIN-Code oder die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl bzw. das Nominale, der gewünschte Börseplatz und eventuelle Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz, die zeitliche Gültigkeit und das Verrechnungskonto anzugeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung oder Empfehlung dar. Bei Unklarheiten wird der Verfüger gebeten, Rücksprache mit der Raiffeisenbank zu halten.

Der Verfüger hat zwischen den Limitarten „Betrag“ und „Bestens“ auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrages schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei Wertpapierfonds können ausschließlich Bestens-Aufträge erteilt werden, ausgenommen börsennotierte Wertpapierfonds. Die gewünschte zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Abrechnungen zu Wertpapieraufträgen, die noch innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des Auftrages ausgeführt worden sind, nach Ablauf der Auftragsdauer zugehen können. Das Nicht-Zugehen einer Auftragsabrechnung innerhalb der zeitlichen Gültigkeit eines Auftrages stellt daher kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre. Gewissheit, ob ein Auftrag durchgeführt worden ist oder nicht, kann durch direkte Rückfrage bei der Raiffeisenbank erlangt werden.

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und über Electronic Banking handelbar sind. Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind, das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Produktklasse fällt und aktuell zur Verfügung steht. Ob der Auftrag angenommen wurde, wird im „Orderbuch“ angezeigt. Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Ein Stornoauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet; auf Grund eines Stornoauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung geschlossen werden, da die Rückmeldung der Börse an die Raiffeisenbank mit von der Raiffeisenbank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Sollte ein bereits stornierter Auftrag nochmals erteilt werden und sowohl der stornierte als auch der neue Auftrag durchgeführt werden, hat der Kontoinhaber für die entsprechende Depot-/Kontoabdeckung zu sorgen.

Die Weiterleitung eines von der Raiffeisenbank angenommenen Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisiert. Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag direkt oder mittels Partnerbanken an die jeweilige Börse weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge. Je nach Annahmezeitpunkt wird der Auftrag am selben österreichischen Bankarbeitstag oder am folgenden österreichischen Bankarbeitstag weitergeleitet.

Bei Ausführung eines Auftrages wird eine entsprechende Statusanzeige im „Orderbuch“

Bei Auftragserteilung sind der ISIN-Code oder die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl bzw. das Nominale, der gewünschte Börseplatz und eventuelle Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz, die zeitliche Gültigkeit und das Verrechnungskonto anzugeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung oder Empfehlung dar. Bei Unklarheiten wird der Verfüger gebeten, Rücksprache mit der Raiffeisenbank zu halten.

Der Verfüger hat zwischen den Limitarten „Betrag“ und „Bestens“ auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrages schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei Wertpapierfonds können ausschließlich Bestens-Aufträge erteilt werden, ausgenommen börsennotierte Wertpapierfonds. Die gewünschte zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Abrechnungen zu Wertpapieraufträgen, die noch innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des Auftrages ausgeführt worden sind, nach Ablauf der Auftragsdauer zugehen können. Das Nicht-Zugehen einer Auftragsabrechnung innerhalb der zeitlichen Gültigkeit eines Auftrages stellt daher kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre. Gewissheit, ob ein Auftrag durchgeführt worden ist oder nicht, kann durch direkte Rückfrage bei der Raiffeisenbank erlangt werden.

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und über Electronic Banking handelbar sind. Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind, das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Produktklasse fällt und aktuell zur Verfügung steht. Ob der Auftrag angenommen wurde, wird im „Orderbuch“ angezeigt. Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Ein Stornoauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet; auf Grund eines Stornoauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung geschlossen werden, da die Rückmeldung der Börse an die Raiffeisenbank mit von der Raiffeisenbank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Sollte ein bereits stornierter Auftrag nochmals erteilt werden und sowohl der stornierte als auch der neue Auftrag durchgeführt werden, hat der Kontoinhaber für die entsprechende Depot-/Kontoabdeckung zu sorgen.

Die Weiterleitung eines von der Raiffeisenbank angenommenen Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisiert. Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag direkt oder mittels Partnerbanken an die jeweilige Börse weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge. Je nach Annahmezeitpunkt wird der Auftrag am selben österreichischen Bankarbeitstag oder am folgenden österreichischen Bankarbeitstag weitergeleitet.

Bei Ausführung eines Auftrages wird eine entsprechende Statusanzeige im „Orderbuch“

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

<p>erstellt. Wie bei der Abrechnung stellt das Nicht-Anzeigen einer Ausführung kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre.</p>	<p>erstellt. Wie bei der Abrechnung stellt das Nicht-Anzeigen einer Ausführung kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre.</p>
<p>14. Online Sparen a) Veranlagungszweck Das in Electronic Banking geführte Einlagenkonto „Online Sparen“ (im Folgenden „Einlagenkonto“) dient ausschließlich dem Zweck der Veranlagung durch den Kontoinhaber auf eigene Rechnung, nicht aber dem Zahlungsverkehr.</p> <p>b) Einzahlungen Einzahlungen auf das Einlagenkonto können nur unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder Abschöpfungsauftrag erfolgen.</p> <p>c) Auszahlungen Die Einlage ist täglich fällig. Guthaben auf dem Einlagenkonto können nur auf ein Referenzkonto übertragen werden. Als Referenzkonto ist nur ein für den Einlagenkontoinhaber bei der Raiffeisenbank auf Electronic Banking freigeschaltetes Konto möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.</p> <p>d) Verzinsung Die Einlagen auf dem Einlagenkonto werden zum bei Eröffnung des Einlagenkontos vereinbarten Zinssatz verzinst. Das Monat und das Jahr wird jeweils zur tatsächlichen Anzahl von Tagen gerechnet. Die Verrechnung der Zinsen erfolgt mit Ende des Kalenderjahres. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern und vereinbarten Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst.</p> <p>Der bei Eröffnung des Einlagenkontos vereinbarte Zinssatz wird an den vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 1. Kalendertag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, welches der zuletzt tatsächlich erfolgten Anpassung vorausgegangen ist, zum Indikator des mittleren Monats des abgelaufenen Kalenderquartals.</p> <p>Die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung des Einlagenkontos erfolgt durch Vergleich des Indikatorwerts des Monats vor Eröffnung des Einlagenkontos mit dem Indikatorwert des mittleren Monats des auf die Eröffnung folgenden Kalenderquartals am 1. Kalendertag des übernächsten Kalenderquartals.</p> <p>Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkten unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Raiffeisenbank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der</p>	<p>14. Online Sparen a) Veranlagungszweck Das in Electronic Banking geführte Einlagenkonto „Online Sparen“ (im Folgenden „Einlagenkonto“) dient ausschließlich dem Zweck der Veranlagung durch den Kontoinhaber auf eigene Rechnung, nicht aber dem Zahlungsverkehr.</p> <p>b) Einzahlungen Einzahlungen auf das Einlagenkonto können nur unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder Abschöpfungsauftrag erfolgen.</p> <p>c) Auszahlungen Die Einlage ist täglich fällig. Guthaben auf dem Einlagenkonto können nur auf ein Referenzkonto übertragen werden. Als Referenzkonto ist nur ein für den Einlagenkontoinhaber bei der Raiffeisenbank auf Electronic Banking freigeschaltetes Konto möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.</p> <p>d) Verzinsung Die Einlagen auf dem Einlagenkonto werden zum bei Eröffnung des Einlagenkontos vereinbarten Zinssatz verzinst. Das Monat und das Jahr wird jeweils zur tatsächlichen Anzahl von Tagen gerechnet. Die Verrechnung der Zinsen erfolgt mit Ende des Kalenderjahres. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern und vereinbarten Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst.</p> <p>Der bei Eröffnung des Einlagenkontos vereinbarte Zinssatz wird an den vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 1. Kalendertag der Monate Jänner, April, Juli und Oktober entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, welches der zuletzt tatsächlich erfolgten Anpassung vorausgegangen ist, zum Indikator des mittleren Monats des abgelaufenen Kalenderquartals.</p> <p>Die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung des Einlagenkontos erfolgt durch Vergleich des Indikatorwerts des Monats vor Eröffnung des Einlagenkontos mit dem Indikatorwert des mittleren Monats des auf die Eröffnung folgenden Kalenderquartals am 1. Kalendertag des übernächsten Kalenderquartals.</p> <p>Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkten unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.</p> <p>Die Raiffeisenbank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der</p>

**Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen
für Electronic Banking-Leistungen der Raiffeisenbank
Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2013 und Fassung 2015)**

zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen oder mit einer fiktiven Nullverzinsung führen. In diesen Perioden wird die Einlage mit einem fixen Mindestzinssatz in der Höhe von 0,125 % p.a. verzinst. Die indikatorgebundene Verzinsung der Einlage wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven negativen Zinssatzes bzw. des fiktiven Nullzinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein positiver Wert ergibt, der den fixen Mindestzinssatz übersteigt.

e) Mitteilungen der Raiffeisenbank

Mitteilungen der Raiffeisenbank zum Einlagenkonto, insbesondere Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, werden ausschließlich über Electronic Banking zur Abrufung bereitgestellt. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen

zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

Die Entwicklung des Indikators kann zu Perioden mit fiktiven negativen Zinssätzen oder mit einer fiktiven Nullverzinsung führen. In diesen Perioden wird die Einlage mit einem ~~fixen~~ gesondert vereinbarten Mindestzinssatz ~~in der Höhe von 0,125 % p.a.~~ verzinst. Die indikatorgebundene Verzinsung der Einlage wird erst wieder aufgenommen, sobald sich aus der Weiterrechnung des fiktiven negativen Zinssatzes bzw. des fiktiven Nullzinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein positiver Wert ergibt, der den fixen Mindestzinssatz übersteigt.

e) Mitteilungen der Raiffeisenbank

Mitteilungen der Raiffeisenbank zum Einlagenkonto, insbesondere Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, werden ausschließlich über Electronic Banking zur Abrufung bereitgestellt. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen